

51. Steht der unehelichen Mutter gegenüber dem Adoptivvater ihres Kindes ein klagbarer Anspruch auf Gestattung des Zutrittes zu ihrem Kinde zu?

IV. Civilsenat. Urth. v. 20. Juni 1889 i. S. v. K. (Kf.) w. B. (Bekl.)
Rep. IV. 152/89.

- I. Landgericht Magdeburg.
- II. Oberlandesgericht Raumburg.

Aus den Gründen:

„Der Kläger hat die am 12. Dezember 1876 geborene uneheliche Tochter der Beklagten B. durch einen mit der Beklagten am 22. August 1883 abgeschlossenen Vertrag, welcher demnächst vom Vormundschaftsgerichte genehmigt und von dem zuständigen Amtsgerichte bestätigt ist, unter Übernahme aller gesetzlichen Pflichten eines Adoptivvaters an Kindesstatt angenommen. Nachdem später in Folge eingetretener Mißhelligkeiten der Kläger der inzwischen mit ihrem jetzigen Ehemanne verheirateten Beklagten den Zutritt zu ihrem genannten Kinde versagt hatte, nahm letztere die Vermittelung des Vormundschafts-

gerichtes in Anspruch, und in dem desfalls eingeleiteten Verfahren, in welchem auch zur Bestellung eines Pflegers für das Kind geschritten wurde, erging schließlich, nach wiederholter Aufhebung ablehnender Beschlüsse der Vorinstanzen durch das Kammergericht, die durch weitere Beschwerde nicht angefochtene Entscheidung des Landgerichtes zu Stendal, als Beschwerdegerichtes, vom 22. Juni 1888, wodurch der Beklagten jährlich viermal eine je einstündige Zusammenkunft mit ihrer Tochter im Hause des Klägers in dessen oder des Pflegers Weisheit gestattet wurde. — Mittels der vorliegenden Klage begehrt der Kläger die Feststellung, I. daß der Beklagten nach dem erwähnten Adoptionsvertrage das Recht nicht zustehe,

- a) auf die Erziehung ihrer Tochter Katharine Charlotte wider den Willen des Klägers irgend welche Einwirkung zu üben,
- b) die Zuführung des Kindes zum Zwecke des Besuches zu fordern oder überhaupt Zutritt zu demselben zu verlangen,
- c) irgend welche persönlichen Rechte einer ehelichen oder außerehelichen Mutter über ihre genannte Tochter ohne Einwilligung des Klägers geltend zu machen,

und daß demgemäß II. die Beklagte sich jeden Eingriffes in die Erziehung des Kindes, sowie jeden Zutrittes zu demselben zu enthalten habe.

Die Beklagte hat anerkannt, daß ihr keinerlei Recht zustehe, bei der Erziehung ihrer Tochter mitzuwirken, und nur die Befugnis in Anspruch genommen, dieselbe in der in dem Beschlusse des Landgerichtes zu Stendal vom 22. Juni 1888 näher bestimmten Weise aufzusuchen.

Der erste Richter hat die Beklagte demgemäß verurteilt, anzuerkennen, daß ihr das Recht nicht zustehe, auf die Erziehung ihrer mehrgenannten Tochter wider den Willen des Klägers irgend welche Einwirkung zu üben, mit den weitergehenden Anträgen jedoch, namentlich mit dem Ansprüche, der Beklagten den Zutritt zu ihrem Kinde zu versagen, den Kläger abgewiesen. Er hat angenommen, daß der Beklagten das Recht zustehe, Zutritt zu ihrem Kinde zu verlangen, und daß die Regelung der Ausübung dieses Rechtes dem Ermessen des Vormundschaftsgerichtes unterliege, daß hingegen der Klageantrag zu I. c. wegen seiner Unbestimmtheit abzuweisen sei.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger mit dem Begehren vollständiger klagegemäßer Verurteilung der Beklagten Berufung eingelegt, welche indes zurückgewiesen ist.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Revision des Klägers.

Was zunächst die von der Beklagten nicht in Abrede gestellte und von den Vorinstanzen angenommene Zulässigkeit des Rechtsweges anbetrifft, so unterliegt dieselbe keinem begründeten Bedenken. Die Ansprüche, welche gegenwärtig noch den Gegenstand des Streites bilden, sind, sofern sie überhaupt dem Rechtsgebiete angehören, zweifellos privatrechtlicher Natur, indem sie sich als Ausflüsse der Rechte der natürlichen bzw. Adoptiveltern bezüglich ihrer Kinder darstellen, und sie berühren an sich das Interesse des Kindes nicht, weshalb nicht ohne weiteres und nicht in allen Fällen ein Anlaß zu entscheidendem Eingreifen des Vormundschaftsgerichtes oder zur Einleitung einer Pflegschaft gegeben ist. Dabei ist es auch gleichgültig, ob der Kläger seine Befugnis zur Stellung der Klaganträge auf den mit der Beklagten geschlossenen Vertrag, welcher übrigens nach der Annahme der Vorderrichter über die streitigen Punkte nichts enthält, oder auf die ihm als Adoptivvater zustehenden gesetzlichen Rechte gründet, da auch die letzteren dem Gebiete des Privatrechtes angehören. So hat auch das vormalige preußische Obertribunal bereits entschieden, daß über das Recht der unehelichen Mutter, den Zutritt zu ihrem in der Pflege des Vaters befindlichen Kinde zu verlangen, der Rechtsweg statfinde (Präjudiz Nr. 249, Präjudizensamml. Bd. 1 S. 171). Derjelbe ist auch, was das hier allein in Frage kommende Rechtsverhältnis der Parteien untereinander anlangt, dadurch nicht verschlossen, daß die Vormundschaftsbehörde bereits eine Entscheidung zu Gunsten der Beklagten getroffen hat, in welcher der Kläger einen unzulässigen Eingriff in seine privatrechtliche Stellung findet.

Vgl. Urteile des Reichsgerichtes vom 3. Mai 1880, abgedruckt in Gruchot, Beiträge Bd. 25 S. 465, und vom 14. März 1889 i. S. Vorgang w. Löhre, Rep. IV. 331/88, sowie für das gemeine Recht Senffert, Archiv Bd. 33 Nr. 312, Bd. 35 Nr. 296, Bd. 36 Nr. 304, Bd. 39 Nr. 313, Bd. 40 Nr. 120.

Nicht minder unbedenklich ist sodann in der Sache selbst die Abweisung des Klagantrages zu I. c., der wegen seiner völligen Unbestimmtheit eine Beziehung auf ein konkretes Rechtsverhältnis nicht

erkennen läßt und überdies in der Verneinung jeden mütterlichen Rechtes auf Seiten der Beklagten dem durch den Adoptionsvertrag nicht beseitigten §. 712 A.L.R. II. 2 geradezu widerspricht. Die Beklagte hat auch nach ihrer in dem gegenwärtigen Prozesse abgegebenen Erklärung irgend eine andere Befugnis, als die ihr durch den landgerichtlichen Beschluß vom 22. Juni 1888 eingeräumte, nicht in Anspruch genommen.

Dagegen erscheint es nicht zweifellos, ob der Beklagten gegenüber dem Kläger in der That ein Rechtsanspruch auf Zutritt zu ihrem Kinde zusteht. Indes war auch in bezug hierauf der Auffassung des Berufungsrichters im Ergebnisse beizutreten. Daß der Kläger infolge der Adoption mit dem Rechte der väterlichen Gewalt auch das ausschließliche Recht der Erziehung des angenommenen Kindes übernommen hat, steht außer Frage (§. 681 A.L.R. II. 2). Die insoweit rechtskräftig gewordene Entscheidung des ersten Richters spricht demnach der Beklagten, ihrem eigenen Anerkenntnisse gemäß, jegliches Recht der Mitwirkung bei der Erziehung ihrer Tochter ab. Fraglich ist nur, ob gleichwohl der Beklagten jenes beschränkte Recht des Zutrittes verblieben ist. Faßt man dasselbe mit der Revision als einen Ausfluß des Erziehungsrechtes auf, so muß man die gestellte Frage verneinen, da es solchenfalls den Verlust des Erziehungsrechtes nicht überdauern könnte. Allein dies ist weder die Auffassung des gemeinen Rechtes noch die des Allgemeinen Landrechtes; vielmehr ist in beiden Rechten anerkannt, daß auch dem von der Erziehung ausgeschlossenen Elternteil der Verkehr mit seinem Kinde nicht ganz zu versagen sei.

Vgl. §. 101 A.L.R. II. 2; Seuffert, Archiv Bd. 33 Nr. 312, Bd. 35 Nr. 296; Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich §. 1457 und Motive dazu Bd. 4 S. 628.

Man hat dasselbe hiernach als einen Ausfluß des elterlichen Verhältnisses anzusehen, welches seiner natürlichen und sittlichen Bedeutung nach ein so gerechtfertigtes Interesse an dem leiblichen und geistigen Wohlergehen des Kindes mit sich bringt, daß jedem Elternteil, sofern nicht ganz überwiegende Gründe entgegenstehen, die Möglichkeit gewährt werden muß, sich durch eigene Wahrnehmung von dem Zustande des Kindes Kenntnis zu verschaffen. Nun ist zwar dieses Recht vom Allgemeinen Landrechte (§. 101 a. a. O.) ausdrücklich nur den Eltern eines in gesetzmäßiger Ehe geborenen oder

erzeugten Kindes eingeräumt, deren Ehe durch Scheidung gelöst ist. Allein es nötigt nichts dazu, den ausgesprochenen Grundsatz auf diesen Fall zu beschränken und in ihm nicht vielmehr die einzelne Anwendung eines allgemeineren Prinzipes zu finden, da er weder in seiner Fassung, noch in seinem erkennbaren Motive die Kennzeichen der Singularität an sich trägt. Insbesondere steht nichts entgegen, ihn (mit dem kammergerichtlichen Beschlusse vom 26. September 1887, welchem der erste Richter durchweg beigetreten ist) auch auf die Mutter eines unehelichen Kindes anzuwenden. Denn die letztere hat nach dem Gesetze alle wesentlichen Elternrechte, insbesondere auch das Recht der Erziehung des Kindes, welches ihr nur aus erheblichen Gründen durch das Vormundschaftsgericht entzogen werden kann.

Vgl. §§. 621. 623. 624. 640. 656. 659 A.L.R. II. 2; Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 §. 27 und Dernburg-Schulzenstein, Vormundschaftsrecht S. 251.

Dagegen steht der uneheliche Vater nicht in einem gleichartigen Verhältnisse zu dem Kinde. Das ihm eingeräumte Erziehungsrecht ist nur ein Korrelat seiner Alimentationspflicht, wie daraus erhellt, daß die Mutter dasselbe durch die Übernahme der Verpflegung und Erziehung auf eigene Kosten beseitigen kann (§. 623 a. a. D.). Gerade hieraus ergibt sich klar die prävalierende Rechtsstellung der Mutter zu ihrem unehelichen Kinde, welches, im Anschlusse an das natürliche Verhältniß, als der Mutter zugehörig angesehen wird.

Vgl. Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. 2 §. 261 I.

Es liegt hiernach kein Grund vor, die uneheliche Mutter in betreff des Zutrittsrechtes grundsätzlich schlechter zu stellen, als die wegen ihres verwerflichen Verhaltens von der Erziehung ausgeschlossene eheliche Mutter. Dieses Recht ist ihr daher auch bereits von dem preussischen Obertribunale in dem oben allegirten Präjudiz Nr. 249 gegenüber dem unehelichen Vater, welcher das Kind in eigene Pflege und Erziehung genommen hat, zugesprochen (zustimmend Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 3 S. 218 Note 18). Dasselbe muß aber auch gegenüber dem Adoptivvater ihres Kindes anerkannt werden, weil es in dem natürlichen Elternverhältnisse wurzelt, welches mit rechtlichen Wirkungen ausgestattet und dadurch zu einem Rechtsverhältnisse erhoben ist, das seiner Natur nach gegen jeden sich wirksam erweisen muß. Es kann daher auch dadurch nicht grundsätzlich ausgeschlossen

werden, daß die Rechte des Adoptivvaters durch den Eintritt der väterlichen Gewalt und die Ausschließlichkeit seines Erziehungsrechtes weit ausgedehnter sind, als die des unehelichen Vaters, welcher von der Befugnis, die Verpflegung und Erziehung seines Kindes selbst zu besorgen, Gebrauch gemacht hat. Denn auch das Zutrittsrecht der ehelichen, von der Erziehung ausgeschlossenen Mutter kommt gleichfalls gegen den im Besitze der väterlichen Gewalt und des uneingeschränkten Erziehungsrechtes befindlichen Vater zur Geltung, und ihr gebührt nach obigem kein Vorzug vor der unehelichen Mutter, deren verwandtschaftliches Verhältnis zu ihrem Kinde durch die Adoption nicht beeinträchtigt ist (§§. 711. 712 A.L.R. II. 2). — Der Berufungsrichter gelangt zwar zu dem gleichen Ergebnisse, weil das Zutrittsrecht „als Voraussetzung der Ausübung des geringsten elterlichen Rechtes erscheine und deshalb auch einer unehelichen Mutter zustehen müsse, welche sich dem Kinde gegenüber nicht vollständig rechtlos befinde“. Er verneint aber die analoge Anwendbarkeit des §. 101 A.L.R. II. 2, weil solche zu der unannehmbaren Konsequenz führen müßte, auch dem unehelichen Vater das Zutrittsrecht zuzubilligen. Dieser Grund ist jedoch nach obigem nicht zutreffend, da die Rechtsstellung des unehelichen Vaters zu dem Kinde von der der Mutter zu demselben durchaus verschieden ist. — Wie es sich in der vorliegenden Hinsicht mit dem Rechte des Ehegatten, welcher wesentlich eine ungünstige Ehe geschlossen hat, gegenüber den aus solcher hervorgegangenen Kindern verhält,

vgl. Fohow und Künigel, Jahrb. für Entscheidungen des Kammergerichtes Bd. 3 S. 73,

kann hier unerörtert bleiben. Denn da dieser nach §. 54 A.L.R. II. 2 überhaupt keine elterlichen Rechte über die Kinder erlangt, so ist auch seine Rechtsstellung von der unehelichen Mutter wesentlich verschieden.

Ist hiernach mit den Vorderrichtern das Zutrittsrecht der Beklagten grundsätzlich anzuerkennen, so könnte doch durch Vertrag die Ausschließung desselben vereinbart sein. Dies ist indes nach der einwandfreien Feststellung des Berufungsrichters nicht geschehen, und es kann daher als für die Entscheidung unerheblich auf sich beruhen, ob der Berufungsrichter das streitige Recht mit Fug für ein unveräußerliches erklärt hat.

Ferner konnte dem Kläger der Rechtsbehelf nicht verschränkt werden, daß der Beklagten gleichwohl im Interesse des Kindes und der gedeihlichen Erziehung jeder Verkehr mit demselben zu verwehren sei. Allein hierüber haben bereits, wie die Begründung des eingangs erwähnten landgerichtlichen Beschlusses vom 22. Juni 1888 ergibt, eingehende Ermittlungen des Vormundschaftsgerichtes stattgefunden, welche zur Festsetzung der in dem Beschlusse bezeichneten Modalitäten des Zutrittes geführt haben, durch die derselbe aufs äußerste beschränkt ist. Daß auch diese nur gestatteten seltenen Zusammenkünfte, bei welchen der Kläger zugegen sein darf, der Erziehung des Kindes nachteilig sein könnten, ist vom Kläger in keiner Weise dargelegt, da bei denselben die von ihm befürchtete ungünstige Einwirkung der Beklagten auf das Kind jederzeit abgehalten werden könnte. Es kann mithin vorliegend dahingestellt bleiben, ob in dieser Beziehung (d. h. im Interesse des Kindes) das Prozeßgericht überhaupt zu einer definitiven Beseitigung der vom Vormundschaftsgerichte getroffenen Maßregeln zuständig sein würde, was von den Vorinstanzen verneint ist.“